

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 67.

Dinstag den 4. Juni

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

N^o. 815. (3)

Nr. 10891.

C u r r e n d e

des k. k. illhr. Guberniums in Laibach. — Bestimmungen wegen Behandlung der zwischen den österreichischen Staaten und dem Königreiche Sardinien vorkommenden Postsendungen. — Um die Verhältnisse der Postanstalt Oesterreichs zu jener des Königreiches Sardinien auf eine dem Interesse derselben und der Bewohner der beiderseitigen Staaten zusagende Weise zu regeln, ist am 14. März d. J. ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. April d. J., S. 3276 P. P., mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit zu treten hat. — Mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Bestimmungen wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Zur gegenseitigen Auslieferung der Postsendungen haben von Seite der Lombardie tägliche Postverbindungen über Arona, Novara und Casteggio, dann wöchentlich dreimalige zwischen Laveno und Intra, ferner zwischen Abbiategrosso und Vigevano zu bestehen. — 2) Der bisher bei der österreichisch-sardinischen Correspondenz bestandene Gränzfrankaturzwang hat aufzuheben; es können sonach die Briefe entweder vollständig frankirt oder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben werden, mit Ausnahme der unter 10) und 11) ange deuteten Fälle, in welchen die Aufgeber zur Entrichtung der Frankogebühren verpflichtet sind. — 3) Zur Ausgleichung der k. k. österreichischen und königl. sardinischen Postanstalt bezüglich der sich gegenseitig auszuliefernden Correspondenz sind mit Rücksicht auf die Entfernung der Postorte beider Staaten von

der Landesgränze drei Vergütungspreise festgesetzt worden; daher beiderseits für die aus dem einen Staate nach dem andern unfrankirt gelangenden, oder vollständig frankirt dahin zu sendenden Briefe nebst der internen Portotaxe auch das zu Gunsten der andern Postanstalt einzuhebende Porto entrichtet werden muß. — 4) Das Porto, welches für Rechnung der königl. sardinischen Postanstalt für die unfrankirt aus den sardinischen Staaten einlangenden und für die vollständig frankirt dahin zu sendenden Correspondenzen einzuheben ist, entfällt für den einfachen nicht über ein halbes Loth wiegenden Brief aus den Orten des ersten Rayons mit 3 kr., des zweiten Rayons mit 6 kr., des dritten Rayons mit 7 kr. — 5) Jedes k. k. Postamt ist mit dem Verzeichnisse der sardinischen Postorte, in welchen diese nach den drei Tax-Rayons, denen sie angehören, aufgeführt sind, und von denen Jedermann Einsicht nehmen kann, versehen. — 6) Für die mehr als das halbe Loth wiegenden Briefe steigen die sardinischen Portogebühren, und zwar von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$, dann von $\frac{3}{4}$ bis 1 Loth um die Hälfte der für den einfachen Brief festgesetzten Taxsätze, für schwerere dagegen um die einfachen Taxsätze von halb zu halb Loth. — 7) Für Warenmuster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß sich von der Beschränkung ihres Einschlusses auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, und bezüglich welcher der Gränzfrankaturzwang gleichfalls aufgehoben wird, ist nur der dritte Theil des sardinischen Porto zu entrichten, bezüglich des dießseitigen Porto bleibt die dießfalls bestehende Vorschrift in Anwendung, welcher gemäß daselbe wohl auch auf den dritten Theil, allein mit der Beschränkung ermäßigt ist, daß derselbe nicht weniger als

den für den einfachen Brief festgesetzten Portosatz betragen darf. — 8) Das österreichische Porto wird für die unfrankirt aus Sardinien einlangenden und frankirt dahin zu sendenden Briefe mit Rücksicht auf die Entfernung der dießseitigen Aufgabs- und beziehungsweise Abgabsorte von dem sardinischen Gränzpunkte bei Intra, Arona, Novara, Vigevano und Casteggio, über welche die Correspondenzen zu instradiren sind, nach den bestehenden zwei Taxstufen, nämlich für die Entfernung bis 20 Meilen mit 6 kr., und für jene über 20 Meilen mit 12 kr. eingehoben. — Zur Erleichterung des Verkehrs der, den sardinischen Gränzen nahe liegenden lombardischen Postorte wird für die unfrankirte Correspondenz aus Sardinien nach diesen Orten, in so fern sie von den vorerwähnten fünf Gränzpunkten nicht über fünf Meilen entfernt sind, so wie für die aus denselben frankirt nach Sardinien zu sendende Correspondenz der ermäßigte Portosatz von drei Kreuzern für den einfachen Brief festgesetzt, für schwerere Briefe kommt dieses Porto mit der Hälfte jenes Betrages zu entrichten, welcher nach der ersten Taxstufe des österreichischen Portotarifses entfällt. — 9) Die Aufhebung des Frankaturzwanges erstreckt sich auch auf die re commandirten Briefe, jedoch muß für dieselben die Re commandations- und Retour-Recepissengebühr von den Aufgebern entrichtet werden. — Auf den re commandirten Briefen darf eben so wenig, wie bei der übrigen Correspondenz ein Werth angegeben werden, und es sollen dieselben weder Geld noch Prätiösen oder werthhältige und zollpflichtige Gegenstände enthalten. — 10) Zeitungen, Journale und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt vorkommen, müssen noch ferner bis zur Gränze frankirt werden, daher für jene, welche nach Sardinien zu senden sind, und von daher einlangen, die österreichischen Portotaxen unter Anwendung der für derlei Sendungen bewilligten Portoermäßigung zu entrichten kommen. — 11) Hinsichtlich der Behandlung der Correspondenzen portofreier Personen und Behörden ist Folgendes festgesetzt worden: a) die Correspondenz S. S. Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn von Oesterreich und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses mit S. S. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und den allerdurchlauchtigsten Mitgliedern des sardinischen Königshauses wird portofrei belassen. — b) Die

ämtliche Correspondenz k. k. portofreier Behörden und Personen an königl. sardinische Behörden ist ohne Entrichtung der Portogebühren von den k. k. Postämtern zur Weiterbeförderung anzunehmen, und es wird die ämtliche Correspondenz der königl. sardinischen Behörden an portofreie k. k. Behörden und Personen portofrei zugestellt; dagegen sind für derlei an portopflichtige Behörden und Personen einlangende ämtliche Zuschriften die tariffmäßigen Portogebühren zu entrichten. — c) Die Correspondenzen von Privaten und portopflichtigen Behörden an S. S. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten sardinischen Königshaus, so wie an königl. sardinische Behörden, müssen bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. — 12) Bezüglich der Briefe, welche aus einem Theile der österreichischen Monarchie nach den südlichen Departements Frankreichs, Algier, Spanien, Portugal und Gibraltar und vice versa über Sardinien zu befördern sind, bleiben die Bestimmungen in Anwendung, welche wegen Ausführung des Postvertrages mit Frankreich in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 29. Jänner d. J., S. 371 P. P., bekannt gegeben wurden. — 13) Die Correspondenzen, welche aus den Cantonen Genf, Waadt, Wallis und Neuchatel nach einem Theile der österreichischen Monarchie über Sardinien einlangen, unterliegen der Bezahlung des mit drei Kreuzern für den einfachen Brief entfallenden sardinischen Transitporto, und es ist hier für überdieß das interne Porto nach den Taxstufen zu 6 oder 12 kr. zu entrichten. Für mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegende Briefe steigt die erwähnte Transitotaxe in dem gleichen Verhältnisse, wie dieses für die sardinischen Portogebühren angegeben ist. — 14) Für die Briefe nach den unter 13) angeführten Cantonen ist auch in der Folge, wie bisher, nur die interne Portogebühr für die Beförderung bis zur Gränze zu entrichten. — 15) Die Fahrpostsendungen nach Sardinien können bei den k. k. Postämtern entweder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben oder bis zur sardinischen Einbruchstation frankirt werden; jene aus den sardinischen Staaten werden gleichfalls entweder bis dahin frankirt oder mit dem sardinischen Porto belastet ausgeliefert werden, in welchem letztem Falle die Empfänger dieses nebst dem dießseitigen Fahr-

postporto zu entrichten haben. — Die vollständige Frankirung der Fahrpostsendungen kann derzeit nicht Statt finden. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 6. Mai l. J., Z. 3913/P. P., zur allgemeinen Kenntniß mit dem Befehle gebracht, daß dieselben mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit zu treten haben. — Laibach am 15. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

zahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende August 1844 darauf haftenden fünf, dann vier und einhalb procentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiger. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capital-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — Laibach am 9. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

Z. 809. (3) Nr. 10404/2027
E u r e n d e.

des k. k. illyrischen Suberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1844 in der Serie 348 verlostten 4 1/2 und 5 procentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Wechselhauses Gebüder Bethmann aufgenommenen Anlehen. — In Gemäßheit hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 2. Mai 1844, Zahl 3792, wird mit Beziehung auf die diefortige Circular-Verordnung vom 24. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Gebüder Bethmann aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. Mai 1844 verlostte Serie 348 eingetheilt sind, und zwar: Lit. X. von Nr. 24010 bis einschließlich Nr. 24674, dann Lit. X. I. von Nr. 24675 bis einschließlich Nr. 24874, dann Lit. X. II. von Nr. 24875 bis einschließlich Nr. 24874, dann Lit. X. I. von Nr. 24876 bis einschließlich Nr. 24974, dann Lit. X. II. von Nr. 24876 bis einschließlich Nr. 24974, dann Lit. X. III. von Nr. 24876 bis einschließlich Nr. 24974, und Lit. X. IV. von Nr. 24876 bis einschließlich Nr. 24974, sämtlich zu fünf Percent; ferner Lit. Y. Nr. 12 a, dann Lit. Y. von Nr. 24975 bis einschließlich Nr. 25284, endlich Lit. Y. Nr. 25679, sämtlich zu vier und ein halb Percent, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung dieser Obligationen beginnt am 1. September 1844 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien, oder von dem Wechselhause Gebüder Bethmann zu Frankfurt am Main geleistet. — Bei der Aus-

Z. 817. (3) ad Nr. 12075. Nr. 11094.

A u s s c h r e i b u n g
zweiter in der k. k. Theresianischen Ritteracademie in Wien in Erledigung kommende Virgilianischen Stiftungsplätze. — Mit Ende des gegenwärtigen Schuljahres werden in der k. k. Theresianischen Ritteracademie zwei Virgilianische Stiftungsplätze erledigt. — In einem derselben sind arme adeliche Jünglinge von alten stiftmäßigen Geschlechtern der Provinz Tirol, zu dem andern solche Jünglinge der Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg berufen, welche jedoch die Rhetorik mit guten Fortgangs- und Sittenzugnissen zurückgelegt, und die natürlichen Pocken überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft seyn müssen. — Die Virgilianischen Stöglinge erhalten gleich den übrigen Stöglingen des Theresianums gegen das aus dem Stiftungsfonde zu bestreitende Kostgeld die vollständige Ausbildung und Erziehung, außerdem aber jährlich Ein Hundert fünfzig Gulden C. M. als einen Beitrag auf Kleider und andere kleine Auslagen. — Diejenigen, welche einen dieser Plätze zu erhalten wünschen, haben zum Beweise ihrer Abstammung von einem alten stiftmäßigen Geschlechte einer der bezeichneten Provinzen acht adeliche Ahnen, nämlich vier von des Vaters, und vier von der Mutter Seite nachzuweisen, die Ahnenprobe, bei welcher übrigens rücksichtlich der Adelsstufe kein Unterschied gemacht wird, durch Vorlage eines von vier rittermäßigen Cavalieren bestätigten Stammbaumes zu liefern und ihre hiezu so wie mit dem Mittellosigkeitszeugnisse, den Studienzeugnissen der letzten

zwei Semester, dann dem Impfscheine belegten Gesuche bis 15. Juni l. J. und zwar für den Tyroler Platz bei dem Herrn Grafen Joseph Mathias von Thun Hohenstein in Prag, Besitzer des Majorats Klösterl in Böhmen, für den österreichisch-salzbürger Platz aber bei dem Hrn. Grafen Johann von Thun in Prag, Besitzer der Herrschaft Eholtz in Böhmen zu überreichen, von welchen die Präsentation an die obderennsische Landesregierung erstattet werden wird. — Von der k. k. obderennsischen Landesregierung. — Linz am 3. Mai 1844.

Stephan August Freiherr v. Hauer,
k. k. Regierungs-Secretär.

**Z. 827. (2) Nr. 7989. ad Nr. 11654.
Concurs-Ausschreibung.**

Bei der hierländigen Baudirection ist der Posten des Prov. Baudirectors, mit welchem der jährliche Gehalt von 2000 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstplatz zu bewerben beabsichtigen, haben ihre Gesuche durch die vorgesezten Behörden längstens bis 15. Juli d. J., an das k. k. steiermärkische Gubernium zu überreichen, und sich mit den vorgeschriebenen Belagen über Alter, Stand, Studien, Sprachen, practische Kenntnisse und ihre bisherigen Anstellungen im Staatsdienste auszuweisen. — K. K. Gubernium Graz am 15. Mai 1844.

**Z. 829. (2) Nr. 152. St. G. B.
K u n d m a c h u n g**

der Verkaufsversteigerung von mehreren, in der Gemeinde Valle, im Bezirke Novigno gelegenen Bruderschaft-Fondsrealitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 30. April 1844, Nr. 3469-P. P., wird am 26. Juni l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Bez. Commissariate in Novigno, Itzuaner Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, in der Gemeinde Valle gelegenen Bruderschaft-Fondsrealitäten geschritten werden, als: 1) Des in Contrada Merle sub Conscript. Nr. 198 gelegenen Hauses, im beiläufigen Flächeninhalte von 13 □ Klafter und geschätzt auf 213 fl. 27 fr.; 2) des Acker- und Nebengrundes in Contrada Piloi, im beiläufigen Flächenmaße von drei Joch 866 $\frac{1}{2}$ □ Klafter und geschätzt auf 380 fl. 46 $\frac{2}{4}$ fr.; 3) des Wald- und Weidgrundes in Contrada Piloi, im beiläufigen Flächeninhalte von

1351 □ Klafter und geschätzt auf 22 fl. 31 fr.; 4) des Brachgrundes in Contrada Piloi, im beiläufigen Flächeninhalte von 1240 □ Klafter und geschätzt auf 20 fl. 40 fr.; 5) des Brachgrundes in Contrada Maruga, im beiläufigen Flächenmaße von 1128 □ Klafter und geschätzt auf 44 fl. 24 fr.; 6) des steinigten Grundes Casi, in Contrada Locatella, im beiläufigen Flächeninhalte von 598 □ Klafter und geschätzt auf 9 fl. 58 fr.; 7) des Brachgrundes Casi, in Contrada Locatella, im beiläufigen Flächenmaße von 1 Joch 571 □ Klafter und geschätzt auf 18 fl. 5 $\frac{3}{4}$ fr.; 8) des Gartengrundes nächst dem Hause, im beiläufigen Flächenmaße von 39 □ Klafter, geschätzt auf 40 fl. 10 fr.; 9) des Waldgrundes in der Gegend Fineda, im beiläufigen Flächenmaße von 912 □ Klafter, geschätzt auf 9 fl. 7 fr. — Diese Realitäten werden einzeln, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die oben angezeigten Fiscalspreise ausgedoten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. allg. Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises, entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zurreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angezogen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den, Kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier

Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berücksichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsen, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erlösungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kaufschillings binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berechnet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das sub P. 1. obangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kaufschillingsrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Caution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, als der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationsschlüssen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufslustigen bei dem kais. königl. Bez. Commissariate in Rovigno eingesehen werden. — Von

der k. k. Staatsgüter Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 10. Mai 1844.

S t t l ,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 819. (3) Nr. 347.

E d i c t.

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht: Man habe auf Ansuchen der Joh. Nep. und Elisabeth von Rebenburg'schen Erben die gerichtliche Versteigerung der Herrschaft Oberlichtenwald mit dem Rechte auf einer Reichenburger Garben-, Wein- und Jugendzehent, dann der zur Herrschaft Oberlichtenwald sub Urb. Nr. 59 dienstbaren Mahlmühle, der eben dahin sub Berg-Nr. 22 und 23 dienstbaren Weingartrealität in Lampretsch und des dahin sub Berg-Nr. 273 dienstbaren Weingart-Antheiles in Podversch, so wie der dem Markte Lichtenwald unterstehenden Realitäten, als des Hauses Nr. 54 zu Lichtenwald sammt Gründen, des Ackers und der Wiese Urb. Nr. 12³/₄, des Wiesfleckes Urb. Nr. 15¹/₄, und des Grundes in Dobrava Urb. Nr. 130, endlich die Versteigerung der zur Herrschaft Kann sub Urb. Nr. 278, Berg Nr. 552, 556, 557, 558, 560, 577, 625, 653, 656¹/₂ dienstbaren Weingärten, und der dahin sub Urb. Nr. 3193¹/₂ und 3195 dienstbaren Neugründe, und zwar vorzüglich jener Hälften dieser Realitäten, welche zum Elisabeth v. Rebenburg'schen Nachlasse gehören, aus diesem Nachlasse um den Ausrufspreis und Pauschalbetrag von fl. 150,000 C. M. bewilliget, und hiezu die Versteigerungstagsatzung auf den 24. Juni d. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte anberaumt. — Die Herrschaft Oberlichtenwald liegt in Untersteyer im Sillier Kreise, 7 Meilen von der Kreisstadt Silli an der Save, und an der Straße nach Agram. — Das Schloßgebäude steht auf einem Hügel, an dessen Fuße der Markt Lichtenwald liegt, und der Savestrom fließt, mit der Aussicht über die jenseits der Save liegenden, im Hintergrunde durch die Krainerischen Gebirge geschlossene freundliche Ebene. — Dasselbe besteht aus einem Quadrate in 2 Stockwerken, an jeder Ecke mit einem massiven Thurm versehen, worin sich befinden zu ebener Erde, die Kanzlei mit 2 Zimmern, und ein großes Dienstbotenzimmer; der Keller auf 2000 Eimer in großen Gebinden, und 4 besonderen Gewölben für den Wirthschaftsgebrauch. In der Mitte des Schloßhofes besteht eine Cisterne. — Die bei-

den obern Stockwerke enthalten eine sehr geräumige Schloßkapelle, 21 Wohnzimmer, einen großen Vorfaal und den Arrest. Das ganze Gebäude ist mit mehreren Blichableitern versehen, und die verschiedenen Wirthschaftsgebäude stehen vom Schloßgebäude in verschiedenen Zwischenräumen abgesondert. — Die Herrschaft kommt im steyerm. ständ. Kataster und in der Landtafel mit einer Beanspruchung von 326 Pfund, 31 kr. 3 1/2 dl. an Rusticale, und mit einem 25 % Dominicalbeitrag pr. 731 fl. 6 kr. 1 1/4 dl. ein, und besteht in Folge Statt gehabter Zerstückungen derzeit aus 611 Rustikal- und 599 Dominikal = Unterthanen, dann 903 Bergholden mit dem Urbardialdienste. An bestimmten Geldabgaben, Zinsgetreide, Kleinrechten, Robothen, Bergrecht, Laudemien und Taxen, dann in dem Wein = und Getreidezehent, der Jagd und Fischerei, eine Übersuhr und in Gründen jeder Art. — Auszugsweise wird bemerkt, daß die Cindienungsschuldigkeit an Zinsgetreid nach Abzug des dermal bestehenden 20 % Einlasses — in 613 3/4 Mäßen Weizen, 24 2/3 Mäßen Korn und 868 2/5 Mäßen Hafer; die Naturalroboth aus 35 1/5 Zug = und 3182 2/5 Handtagen; das Naturalbergrecht aus 417 3/4 Eimer bestehe, und das sechsjährige Durchschnittsergebniß an Garbenzehent einen jährlichen Ertrag von 88 Schober, 10 1/2 Garben Weizen, 69 Schober 4 Garben Korn, 15 Schober 39 Garben Gerste, 17 Schober 3 Garben Spelt, und 65 Schober Hafer; an Weinzehent aber von jährlichen 365 Eimer 27 Maß ausweise. — An Gründen gehören zu der Herrschaft: an Gärten 1494 □ Klafter, an Obstgärten 296 □ Klafter, an Aeckern 15 Joch 376 □ Klafter, an Wiesen 57 Joch 593 □ Klafter, Weingärten 11 Joch 375 □ Klafter, an Hutweiden 4 Joch 429 □ Klafter und an Waldung 657 Joch 476 □ Klafter, wozu jedoch noch kommen die besonders bestehenden, im Verkaufe eingeschlossenen unterthänigen Gründe bei 15 1/2 Joch an Aeckern, 12 Joch an Wiesen, 12 Joch an Weingärten, 3 Joch an Obstgärten und 6 1/2 Joch an Weide, Gestrüpp und Waldung. — Von dem Ausrufspreise pr. 150,000 fl. C. M. hat jeder Kaufslustige vor der Übergabe seines Anbotes 15,000 fl. C. M. an die Licitationscommission, bis zu dem auf den 1. Jänner 1845 bestimmten Übergabstage aber weiters 35,000 fl. C. M. bar zu erlegen. — Unter einem wird bemerkt, daß der volle Inhalt der Versteigerungs = Bedingungen sammt Schätzungen in der Registratur dieses k. k. Landrechtes, bei

dem hierortigen Hof = und Gerichtsadvokaten Dr. Dirnböck und Dr. Humpl, bei dem Hof = und Gerichtsadvokaten Dr. Pernfuß in Wien, Dr. Zweier in Laibach und Dr. Plattner in Triest eingesehen werden können — Graz am 10. Mai 1844.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 832. (2) Nr. 8442.

K u n d m a c h u n g.

Zu den pro 1844 für das Aufsichtspersonale des Laibacher Strafhauses anzuschaffenden Montursstücken werden nachbenannte, im Wege der Minuendo = Licitation beizustellende Artikel benötigt, als: a) 13 Stück Hüte, b) 66 1/4 Ellen 7/8 breites mohrengraues eingelassenes Tuch, c) 4 1/4 Ellen 3/4 breites hellblaues eingelassenes Tuch, d) 32 1/2 Duzend gelbmetallene Knöpfe, und e) 13 Paar Stiefel. — Die Minuendo = Licitation wird in Folge hohen Subernal = Decretes vom 20. Mai d. J., 3. 10610, am 7. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags beim Kreisamte abgehalten werden. — Wozu die Lieferungslustigen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 28. Mai 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 834. (3) Nr. 3314.

Am 11. Juni 1844 Vormittag um 9 Uhr wird die Verpachtung des magistratischen Garbenzehentes der Dorfschaft Außergoritz für das laufende Jahr durch öffentliche Licitation am hiesigen Rathhause vorgenommen werden, wozu Pachtlustige vorgeladen werden. Stadtmagistrat Laibach am 23. Mai 1844.

3. 814. (3) Nr. 1744/661.

Licitations = Kundmachung.

Bei dem gefertigten k. k. Gefällen = Oberamte werden verschiedene Waren, bestehend in Kaffeh, Raffinad und gestoßenem Zucker, einigen Gewürzen u. d. gl. in abgetheilten Parthien zu 5 und 10 Pfunde, Raffinad = Zucker hingegen brodweise, — nicht minder eine Parthie weißer Leinenzwirn packweise, — dann altes Eisen, — ein großer Farben = Reiß in sammt Käufer nebst andern Gegenständen im Wege der Versteigerung gegen sogleiche bare Bezahlung an den Meistbieter hintangegeben werden. — Diese Licitation beginnt am 3. Juni d. J. in den gewöhnlichen Licitationsstunden von 9 bis 12 Uhr Vor = und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags und wird an den darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden. — Zu

dieser Versteigerung werden die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung höflichst eingeladen.
— K. K. Gefällen-Oberamt Laibach am 25. Mai 1844.

B. 831. (2) Nr. 219.

Verkaufbarung

der krainisch-sländisch Verordneten Stelle. — In der k. k. Theresianischen Ritteracademie zu Wien ist ein vollständig, und ein nur zum Theil mit einer jährlichen Aufzählung von 151 fl. 42 kr. dotirter von Schellenburg'scher Stiftungsplatz in Erledigung gekommen. — Auf diese beiden erledigten Stiftungsplätze haben unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des krainischen Adels einen Anspruch, welche sich in einem Alter von 8 bis 12 Jahren befinden. — Alle Aeltern oder Vormünder, welche sich um einen der zwei erledigten Stiftungsplätze für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben gedenken, werden sonach aufgefordert, ihre Gesuche binnen sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung, bei der krainisch-sländisch Verordneten Stelle, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen. Diese Gesuche sind mit den Taufscheinern, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfungzeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel und die Familien- und die Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rückfichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in die Theresianische Ritter-Academie auf das Subernal-Umlaufschreiben ddo. Laibach am 2. December 1820, Nr. 15080, bezogen. — Laibach am 24. Mai 1844.

B. 825. (1)

Vicitations-Kundmachung.

Wegen Sicherstellung der für die hiesigen Gränz-Regimenter, Militär-Communitäten und die hiesige Gränzbau-Direction erforderlichen Eisensorten und Kochgeschirre wird die öffentliche Vicitationsverhandlung für den Gesamtbedarf am 1. Juli d. J. in dem General-Commando-Gebäude zu Agram, und gemäß des hohen Hofkriegsräthlichen Rescripts vom 26. August 1841, B 3525, auch für jedes Regiment einzeln, und zwar für die beiden Warasdin'er Regimenter und Militär-Communität in Bellovar am 4. Juli 1844, für die beiden Banal Regimenter in Petrinia am 8.

Juli 1844, für die 4 Carlstädter Gränz-Regimenter in Carlstadt am 12. Juli 1844, und in Zengg am 17. Juli 1844 abgehalten werden. — Die Hauptbedingungen sind: 1) Die Lieferung wird auf drei Jahre, nämlich vom 1. November 1844 bis Ende October 1847 contrahirt. — 2) Der beiläufige Bedarf in diesen drei Jahren für alle Regimenter und Militär-Communitäten besteht in: 798 Zentner geschmiedetem Eisen verschiedener Gattung, 57 Zentner Eisenblech, 75 Pfund Stukador-Draht, 10 Stück Ofenthürln, 358 Stück Gusböfen, verschieden im Gewichte, 75 Pf. Handhacken, 30 Pf. Malterhauen, 2285 Pf. Brunnenketten, 150 Pf. Holzhacken, 30 Pf. Hobeisen, 369 Pf. Sanddurchwurfgitter, 95 Pf. Sandreiter, 450 Pf. Gerüstklammern, 15839 Pf. Mineurzeug allerlei Sorten, 282 Current-Schuhe Handsägen, 650 Current-Schuhe Zugsägen, 89 Bund à 100 Stück Nagelbohrer, 15 Stück Stemmeisen, 9 Stück Hohlstemmeisen, 58 Bund (von 5 bis 12 Stück) Stemmeisen, 68 Bund Zugsägseilen, 54 Bund Handsägseilen, 22 Bund Raspeln, 46 Bund feine, flache und dreieckige Feilen, 245 Stück verschiedene Bohrer, 38 Stück große und mittlere Beißzangen, 5 Stück Ziegelstreicher, 10 Stück Planier-Messer, 20 Reismesser, 8,712,700 Stück Nägel verschiedener Gattung. — Eiserner Kochgeschirre. 59 Stück Kessel aus geschmiedetem Eisen à 6 Maß, das Stück zu 6 Pf.; 81 Stück Kessel aus geschmiedetem Eisen à 4 Maß, das Stück zu 4 Pf.; 89 Stück Pfandeln mit Füßen aus geschmiedetem Eisen à 3 Halbe, das Stück zu 1 ³/₄ Pf.; 95 Stück Pfandeln mit Füßen aus geschmiedetem Eisen à 3 Seitel, das Stück zu ⁷/₈ Pf.; 66 Kochtöpfe von Gusseisen aus geschmiedetem Eisen à 4 ¹/₂ Maß, das Stück zu 14 Pf.; 76 Stück Kochtöpfe von Gusseisen aus geschmiedetem Eisen à 2 ¹/₂ Maß, das Stück zu 8 ¹/₂ Pf.; 86 Holzhacken ohne Stiel à 4 Pf. — 3) Als Ausrufspreise werden die für das Jahr 1844 bestandenen Contractpreise angenommen. — 4) Zur Vicitation können nur Besitzer von Eisengewerken oder Inhaber von bedeutenden Eisenhandlungen zugelassen werden. — 5. Vor dem Beginne der Vicitation in Agram hat jeder der anwesenden Lieferungs-Unternehmer das Badium mit Zweitausend Fünfhundert Gulden C. M., in Bellovar und Petrinia mit 625 Gulden, in Carlstadt und Zengg aber mit 1250 Gulden zu erlegen, welches den Richtersehern gleich nach der beend-

beten Licitation zurückersolgt, von dem Ersteren ober so lange zurückbehalten wird, bis die Cautio in Agram von Fünftausend Gulden, in Bellovar, Petrinia und Zeng Eintausend Zweihundert Fünfzig, und in Carlstadt Zweitausend Fünfhundert Gulden C.M. entweder im Baren oder in öffentlichen Fondsbobligationen, welche nach dem letzten Börse-Course angenommen werden, geleistet ist. — 6) Die Eisenwaren für das Viccaner, Ditochaner, Dguliner und Szlainer Regiment sind nach Carlstadt in das Depot des letzteren, für das 1. und 2. Banal Regiment nach Sissek oder Petrinia, für das Kreuzer und St. Georger Regiment, so wie für die Communität Bellovar entweder nach Regozza oder Dornje, dann für die Gränzbau-Direction bis Agram auf Kosten und Gefahr des Ersteren, und zwar drei Monate nach der Bestellung zu liefern, wie auch die Mauth und Dreißigstgebühren aller Orten zu entrichten. Die Regimenter, die Militär-Communität und die Bau-Direction werden die Erfordernisse für jedes Jahr separirt bekannt geben, um bei Zeiten die Transportirung an die vorgeannten Abladungsplätze zu besorgen und jährlich die Abrechnung mit den betreffenden Militär-Körpern zu pflegen haben. — Der Bedarf für jedes einzelne Regiment wird bei dem Licitationstage eröffnet. — 7) Nähere Auskünfte bezüglich dieser Licitationsverhandlung sind täglich in den Amtsstunden in dem Economischen Departement d. General-Commando einzuholen. — 8) Schriftliche Offerte werden in Folge hohen hofkriegsräthlichen Circular-Rescripts vom 3. December 1836, Nr. 4073, nur dann angenommen, wenn sie noch vor der Beendigung der mündlichen Verhandlung einlangen, und die voll. Cautio, oder statt dieser der Cassa-Erlagschein beigeschlossen ist, dann wenn der betreffende Differente in seinem Anerbietungsschreiben auch ausdrücklich erklärt, daß er von den bekannt gemachten Licitations- oder Contracts-Bedingungen keineswegs abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitations-Bedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er diese, so wie das Protocoll selbst mit unterschrieben hätte. — Diese Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Verhandlung eröffnet, und wenn eines derselben einen billigeren Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters enthält, ist die Licitation mit dem schriftlichen Differente, wenn er zugleich anwe-

send ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitationswerbern auf Basis dieses mindern schriftlichen Anbotes fortzusetzen. — Im Falle, als der Anbot des schriftlichen Differente mit dem mündlichen Bestbote gleich wäre, wird dem letztern der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt. — Schriftliche, den Preis nicht bestimmende Erklärungen, wie z. B. daß Jemand noch um ein oder mehrere Procente billiger liefern wolle, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestbot, werden eben so wenig berücksichtigt, als nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung einlangende schriftliche Offerte. — Agram am 21. Mai 1844

Fernschickte Verlautbarungen.

3. 1459. (11) Nr. 267.

Amortisations-Edict.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real-Instanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Eberesia Rohrmann, grundbüchlichen Besitzerin des, der Stadtgüte Neustadt sub Rec. Nr. 161 dienstbaren Hauses sammt Garten, in die Amortisation der, auf dieser Realität mittels des Verfahrens-Protocolls ddo. 13 März 1789, 16 April 1789, zu Gunsten des Franz v. Bernardizb'schen Verlasses vorgemerkten Sogpost, mit Bescheid vom heutigen gewilligt worden.

Es haben sonach alle Jene, welche auf diese Sogpost einen Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen dieses Verfahrens-Protocoll kraft- und wirkungslos erklärt und auf weiteres Anlangen der Eberesia Rohrmann, dessen grundbüchliche Lösung veranlaßt werden würde.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 6. Juli 1843.

3. 2028. (8) Nr. 2361/1214

Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Müntendorf wird bekannt gemacht: Es sey den 30. December 1842 zu Buzh Haus-Nr. 2, der ledige Inwohner Valentin Bomschel, recte Bomschel, ohne eine letztwillige Anordnung gestorben. Da nun diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden hievon alle jene, welche hierauf Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre und sechs Wochen um so gewisser bei diesem Gerichte, als Abhandlungsinstanz, anzumelden und sich gehörig auszuweisen, als nach fruchtlos verstrichener Frist nach der Vorschrift der für den Fall nicht bekannter Erben bestehenden Gesetze würde fürgegangen werden.

Müntendorf den 15. November 1843.